

SATZUNG

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt
Dassow vom 05. Mai 1997

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) sowie der §§ 21, 22 und 24 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 26.09.1996 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 29.04.1997 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen;
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung) und Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt stehen;
3. Gemeindestraßen;
4. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.
Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Dassow (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Ordnungsamt des Amtes Ostseestrand Dassow zu beantragen.
Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
2. eine Beschreibung;
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Widerruf;
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich oder bei genehmigt anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:

1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 Metern über öffentlichen Gehwegen;
2. Hinweisschilder auf öffentlichen Gebäuden, öffentliche Einrichtungen und Gottesdienste;
3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linien- und Schulverkehr.

(2) Eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung kann widerrufen werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder sonst nicht gemeinverträglich ist.

§ 6

Nutzung nach bürgerlichem Recht

(1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus wird durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag gewährt, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird

oder

2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

(2) Der Vertrag kann je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abgeschlossen werden.

Er muß insbesondere

1. das Nutzungsentgelt,

2. die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Stadt aus Anlaß der Nutzung treffen, regeln.

§ 7

Erstattung der Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muß, so wird die Herstellung von der Gemeinde durchgeführt und veranlaßt.

Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Gemeinde zu erstatten.

Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9

Sonstige Vorschriften

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über Sondernutzungen bleiben unberührt.

(2) Die Benutzung von Märkten zum Freihalten von Waren richtet sich nach den geltenden besonderen Vorschriften.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße entgegen § 2 Abs. 3 ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach dieser Vorschrift erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche mark geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 05.05.1997

Krämling
Krämling
Bürgermeister

